

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SMJG. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Fassung "e.V." hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der SMJG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von jungen sexuell Devianten, die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind, weil sie

- sich selbst ablehnen,
- aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben,
- es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren und die nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- durch Einrichtung von oder Mitwirkung an Beratungseinrichtungen für junge sexuell Deviante sowie deren Angehörige,
- durch Einrichtung von Gesprächskreisen für junge sexuell Deviante und Eltern von jungen sexuell Devianten,
- durch Schulung und Supervision der Berater und Gesprächsleiter,
- durch rechtliche Unterstützung und Prozesskostenhilfe.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über das Phänomen sexueller Devianzen aufzuklären, die weitverbreiteten Vorurteile über junge sexuell Deviante abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass sexuell deviantes Empfinden und Verhalten eine gleichwertige Ausprägung der einen menschlichen Sexualität ist.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
- durch Stellungnahme zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, kulturellen, psychologischen, rechtlichen und politischen Fragen, die junge sexuell Deviante betreffen,
- durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem.

2. Der Verein wird getragen von den Aktivitäten seiner Mitglieder und bietet Hilfe durch Selbsthilfe.

- §3 Änderung des Vereinszwecks
Der Vereinszweck kann mit 9/10 Stimmen sämtlicher ordentlicher Mitglieder geändert werden.
- §4 Gemeinnützigkeit
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- §5 Begründung der Mitgliedschaft
- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
 - (2) Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
 - (2) Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand.
 - (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- §6 Bedingung an die Mitgliedschaft
Für eine reguläre oder außerordentliche Mitgliedschaft im Sinne von §12 dieser Verfassung sind folgende Forderungen verbindlich:
- (1) Eine Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks.
- §7 Die Mitgliedschaft endet:
- ° Durch Tod
 - ° Durch Austritt
 - ° Durch Ausschluss
- (1) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
 - (2) Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; er ist nur möglich bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Schädigung seines Ansehens in der Öffentlichkeit und Schädigung des Vereins direkt, und wenn die für verbindlich erklärten Forderungen (§6) nicht mehr erfüllt sind. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn es nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung Stellung nimmt oder zu einem angesetzten Termin nicht erscheint, kann ohne Anhörung vom Vorstand über den Ausschluss entschieden werden.
- §8 Mitgliedsbeiträge
- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern es nicht durch Satzung oder Finanzordnung davon befreit ist. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung (MV)

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der in der Vorstandsordnung angegebenen Anzahl an gleichberechtigten Vorständen, aber nicht mehr als 8.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den von der MV festgelegten Grundsätzen.
- (3) Der gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand gibt sich seine Ordnung und Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (6) Vom Vorstand neu gewählte Vorstände müssen einmalig von der MV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (7) Der Vorstand wählt neue Vorstände.
- (8) Der Vorstand kann einzelne Vorstände mit 2/3-Mehrheit abwählen.
- (9) Weiteres regelt die Vorstandsordnung.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung Anderes vorschreiben. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
 - die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - die Erteilung der Entlastung,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl zweier unabhängiger Kassenprüfer.
2. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
3. Die MV findet mindestens alle zwei Jahre statt.
4. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der MV ist der Vorstand.
5. Zur ordentlichen MV ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuladen.
6. Die Einladung erfolgt über die vereinsinternen Mailinglisten, in die alle Mitglieder eingetragen werden müssen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
8. Die MV ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 40% der ordentlichen Mitglieder; falls die MV nicht beschlussfähig wird, ist die nächstberufene beschlussfähig.
9. Die MV kann mit 2/3-Mehrheit einen Vorstand einzeln abwählen. Wird dadurch der letzte Vorstand abgewählt, muss die MV einen neuen Vorstand benennen.
10. Schriftliche Vorabwahl oder Stimmübertragung ist nicht möglich.

§12 Mitglieder

1. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern.
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§13 Auflösung

Einer Vereinsauflösung müssen 3/4 aller ordentlicher Mitglieder mit einer 3/4 - Mehrheit zustimmen.

§14 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Aidshilfe Deutschland e.V. und Lambda e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Falls eine der beiden Organisationen nicht mehr existieren sollte oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen des jeweils anderen Organisation zu. Sollte keine der beiden Organisationen noch existieren oder gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Organisation.

§15 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch 3/4 aller Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung geändert werden.

Vorstands-Ordnung

Es gibt 8 Vorstände.

Finanzordnung

§1 Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Ordentliche Mitglieder bezahlen 10 Euro im Jahr.
2. Ordentliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Fördermitglieder bezahlen entweder 30 Euro, 60 Euro, 90 Euro oder 120 Euro im Jahr.
4. Eine unterjährige Stückelung, beispielsweise bei Austritt oder Beitritt, ist nicht möglich.

§2 Aufgaben des Finanzvorstandes

Der Finanzvorstand oder Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten der SMJG unter Beachtung der Satzung, ihrer Ordnungen, der Beschlüsse der MV und des Vorstands verantwortlich. Er hat für den rechtzeitigen Eingang der Außenstände und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen zu sorgen. Der Schatzmeister überwacht den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Dem Schatzmeister obliegt die Überwachung der Buchführung, aus der alle Vorgänge im Rahmen eines Kontenplanes genau ersichtlich sein müssen. Dem Schatzmeister obliegen alle steuerlichen Vorgänge. Er kann sich hierzu der Hilfe fachkundiger Dritter bedienen.

§3 Jahresabschluss

Hat der Schatzmeister zu erstellen.

§4 Der Vorstand kann bei begründetem Härtefall Beitragsbefreiungen erteilen.

§5 Ausgaben, die nicht aus Vereinsguthaben bestritten werden, müssen von allen Vorständen genehmigt werden.

§6 Eine Kostenerstattung kann für einzelne Veranstaltungen vom Vorstand beschlossen werden.

§7 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die sich aus der vorstehenden Finanzordnung nicht ergeben, entscheidet der Gesamtvorstand.

Geschäftsordnung des Vorstands

§1 Entscheidungen sollen im Konsens gefällt werden.

§2 Einzelne Vorstände können sich Referenten ernennen und entlassen.

§3 Vorstände leisten regelmäßige Berichte zur Information der Mitglieder.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung vom 30.01.2016 gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Nina Wlodarczyk

Christian Holler